

SCHUNDER

BESTATTUNGEN

Im Folgenden finden Sie Informationen zur Friedhofs- und Gebührensatzung von Mühlhausen.

Gebührensatzung Seite 02 ff.

[> ZUR SEITE](#)

Sie haben noch Fragen?

Gerne beantworten wir Ihr Anliegen rund um das Thema Vorsorge, Bestattung & Trauer und sind selbstverständlich für Sie da, so lange Sie es wollen.

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar: 0951 - 70 2 70

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Maria + Kilian Mühlhausen

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren werden vom Friedhofsverwalter in Form von Rechnungen erhoben. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird oder mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsfrist. Die Rechnungsstellung erfolgt zeitnah.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92)) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Wahlgräber (Nutzungszeit 20 Jahre pro Grabstätte):
Einzelgräber oder Familiengräber
- je Grabstelle im Alten oder Neuen Friedhof 160,-- €
 - (2) Urneneinzelgräber (Nutzungszeit 20 Jahre)
pro Urne (bis zu zwei pro Grab möglich)
- in Grabstelle in Neuem Friedhof 160,-- €
 - (3) Beisetzung einer Urne im Wahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) pro Urne
pro Urne (bis zu drei pro Grab möglich)
- in Grabstelle in Altem oder Neuem Friedhof 160,-- €
- Bestattungsflächen, die ausschließlich für Urnen vorgesehen sind, werden in Ergänzung zu dieser Ordnung zu einem späteren Zeitpunkt geregelt

§ 5

- Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit:
- | | |
|--|----------|
| für 5 Jahre (bei Grab im Alten oder Neuen Friedhof) | 40,-- € |
| für 10 Jahre (bei Grab im Alten oder Neuen Friedhof) | 80,-- € |
| für 15 Jahre (bei Grab im Alten oder Neuen Friedhof) | 120,-- € |
| für 20 Jahre (bei Grab im Alten oder Neuen Friedhof) | 160,-- € |
- bei Rest-Laufzeiten entsprechend herunter gerechnet.

§ 6

- | | |
|--|----------|
| Gebühr für Ausnahmegenehmigung | 100,-- € |
| Gebühr für Grabauflösung (Hinterlegung bis Ende Nutzungsfrist) | 350,-- € |

§ 10 : Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber/von der Totengräberin oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.¹
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (3) Bei Mehrfachgräbern ist die Lage des/der Bestatteten innerhalb des Grabs dem Pfarramt anzuzeigen.

§ 11 : Tiefe des Grabes

Bei Erdbestattungen werden die Gräber für alle Personen mit einer Tiefe von 1,80 m angelegt.

- (1) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 12 : Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen wird folgendes Mindestmaß eingehalten: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so wird folgendes Mindestmaß festgesetzt: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

§ 13 : Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre, ebenso für Aschen 20 Jahre.

§ 14 : Belegung

Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.

- (1) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 24 Absatz 1).

§ 15 : Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Pfarramts oder Kirchenvorstands sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Bestatter oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Bestatter festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16 : Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

¹ Zuständig ist in der Regel das Pfarramt in Abstimmung mit dem Bestatter